

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten im institutionellen Geschäft mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien in der WAVE Management AG

Interessenkonflikte lassen sich bei der WAVE Management AG (WAVE), die vielfältige geschäftliche Aktivitäten entfaltet und damit z.B. Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie daher über unsere weitreichenden organisatorischen Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können zwischen der WAVE sowie anderen Unternehmen der VHV Versicherungsgruppe, unserem Vorstand, unseren Mitarbeitern einerseits und unseren Kunden andererseits oder auch zwischen unseren Kunden auftreten. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der WAVE am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere den von Konzerngesellschaften konzipierten Produkten,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. geringfügige nichtmonetäre Sach- und Dienstleistungen), die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen von Dritten oder an Dritte geleistet werden,
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern,
- bei Gewähr von Zuwendungen durch Kunden oder sonstige Dritte an unsere Mitarbeiter,
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa infolge der Mitwirkung an Emissionen,
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder des Vorstands oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichtsräten oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf besonders hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung der Marktstandards und insbesondere die stete Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause wirkt in direkter Anbindung an den Vorstand eine unabhängige Compliance-Funktion. Der Compliance-Funktion und den Fachbereichen obliegt jeweils die Identifizierung, die Vermeidung und das Management von Interessen-

konflikten. Zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen hat die WAVE u.a. folgende präventive Maßnahmen implementiert:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses wie z.B. die fortlaufende Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien bei der Vermögensverwaltung, Genehmigungsverfahren für etwaige neue Produkte, Grundsätze für den Auswahlprozess geeigneter Anlagemöglichkeiten für die Anlageempfehlungen,
- Festlegung von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen dient,
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung bezüglich des Erwerbs bzw. zur Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution Policy),
- Gewährleistung der Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter bei deren Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, und
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung wird die WAVE keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnde Personen annehmen und behalten, soweit es sich nicht lediglich um geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen handelt. Geringfügig nichtmonetäre Zuwendungen können insbesondere die Teilnahme an Konferenzen und anderen Fortbildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen einer bestimmten Wertpapierdienstleistung oder zu einem bestimmten Finanzinstrument abgehalten werden, allgemeine Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

Finanzanalysen bzw. Research im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes werden von der WAVE entgeltlich erworben.

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Im Falle des Abschlusses eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der WAVE hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die WAVE delegiert. Damit trifft die WAVE im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien (inkl. der individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen) die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, ohne hierzu im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die WAVE durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Hierzu gehört auch die oben dargestellte Offenlegung von Zuwendungen.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass die WAVE zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen erzielt.

Im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages berät die WAVE den Kunden auf Basis der vereinbarten Anlagerichtlinie. Den sich hieraus ergebenden Risiken für einen möglichen Interessenkonflikt begegnet die WAVE durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Hierzu gehört auch die oben dargestellte Offenlegung von Zuwendungen.

Die vorliegenden Grundsätze werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüft.